

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG

A. Allgemeiner Teil: Regelungen für alle Verträge

1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

1. Die nachstehenden Regelungen der Teile A und B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten nur gegenüber Verhandlungs- und Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“), die Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Gegenüber diesen Auftraggebern gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftige – Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Sie werden Bestandteil aller vom Auftragnehmer als Leistungserbringer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge (nachfolgend "Vertrag"), mit Ausnahme von Verträgen über den Verkauf nicht mehr benötigter technischer Wirtschaftsgüter oder nicht mehr benötigten Altmaterials, für die stattdessen jeweils gesonderte Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten. Für alle vorgenannten Verträge, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sind die Regelungen dieses Teils A anwendbar. Für bestimmte Vertragstypen sind zusätzlich zu den Regelungen dieses Teils A auch Regelungen des Teils B anwendbar (siehe dort).
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vertragsbeziehung nach den folgenden Rechtsgrundlagen in nachfolgend genannter Rangfolge:
 - a. Regelungen des Vertrages
 - b. Regelungen des Teils B dieser AGB (sofern anwendbar)
 - c. Regelungen des Teils A dieser AGB
 - d. gesetzliche Regelungen

Im Fall von Zweifeln oder Widersprüchen zwischen den vorgenannten Rechtsgrundlagen geht das an höherer Rangstelle genannte Dokument vor.

2. Angebote, Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt, Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit

1. Sofern Angebote des Auftragnehmers als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass der Auftraggeber aufgefordert ist, seinerseits ein entsprechendes verbindliches Vertragsangebot (z.B. in Form einer Bestellung oder eines Auftrags) abzugeben, dass dann vom Auftragnehmer angenommen werden kann.
2. Technische Angaben (z.B. über Maße, Gewichte, Mengen, Typen etc.) sind, ebenso wie Zeitangaben, für die Durchführung des Auftrags und die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen) auch bei verbindlichen Angeboten des Auftragnehmers nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht jeweils ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Geht das Vertragsangebot vom Auftraggeber aus (siehe z.B. Ziffer A. 2.1), kann der Auftragnehmer dieses Angebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine längere Annahmefrist bestimmt; dann gilt diese längere Frist.
4. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das verbindliche Angebot des Auftragnehmers fristgemäß schriftlich angenommen hat. Geht das Vertragsangebot vom Auftraggeber aus, ist der Vertrag erst abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.
5. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten (insbesondere im Hinblick auf die Abgabe aller vertragsrelevanten Erklärungen und im Hinblick auf alle Abstimmungsvorgänge im Rahmen der Vertragsdurchführung) als für den Auftraggeber vertretungsberechtigt. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden.
6. Vereinbarte Leistungsfristen für den Auftragnehmer stehen, soweit für die Ausführung des Auftrags Lieferungen oder Leistungen Dritter an den Auftragnehmer erforderlich oder mit dem Auftraggeber ver-

einbart sind, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers.

7. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, weil erforderliche Sachen, Leistungen Dritter oder Kapazitäten (z.B. hinsichtlich der Übernahme von Abfällen und Abwasser) vom Auftragnehmer nicht beschafft werden können, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und ihm etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne, Berechnungen, Prüfstücke etc.), Daten, Zahlenangaben und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese bei Ausführung des Vertrages als richtig und vollständig zugrunde zu legen, soweit nicht deren Überprüfung durch den Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Leistungserbringung, Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die anerkannten Regeln der Technik zugrunde legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einbringen. Sollte sich bei Erbringung der vereinbarten Leistungen ergeben, dass diese aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur mit wesentlich geändertem technischen, personellen und/oder sonstigen Aufwand durchgeführt werden können, informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Die Vertragsparteien entscheiden, ob, mit welchem Umfang und zu welchen Kosten der Auftrag weiter durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
2. Das Recht zur Auswahl des mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Personals (inkl. der Kontaktperson für den Auftraggeber) sowie das Recht, diesem Weisungen zu erteilen, steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer ist bei der Auswahl der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel frei.
3. Der Auftragnehmer behält sich vor, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einzusetzen. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines bestimmten Unterauftragnehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund dem Einsatz dieses Unterauftragnehmers entgegensteht.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, den im Rahmen des Vertrags/Auftrags für den Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmern für deren Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens den jeweils gesetzlich anwendbaren Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er insbesondere die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einschließlich der Dokumentations- und Meldepflichten und – soweit anwendbar – des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhält und etwaige Subunternehmer und Arbeitnehmer-Verleihfirmen (Verleiher) ebenfalls dahingehend verpflichtet.

5. Vergütung

1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend den jeweils angefallenen Aufwendungen für die tatsächlich erbrachten vereinbarten Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse als zugegangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines späteren Zugangs vorbehalten. Geht die Rechnung später als 10 Tage nach Rechnungsdatum dem Auftraggeber zu, ist sie abweichend von Satz 1 innerhalb von 3 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.
2. Eine Zahlung per Scheck oder Verrechnungsscheck ist nicht zulässig.
3. In dem Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen

Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Der Auftraggeber ist zu einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung nicht berechtigt.

5. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder im Prozess entscheidungsreifen Gegenforderungen (aus demselben oder aus einem anderen Schuldverhältnis) aufrechnen. Der Auftraggeber kann nicht mit eigenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus einem anderen Schuldverhältnis aufrechnen, es sei denn, die eigenen Forderungen des Auftraggebers sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder im Prozess entscheidungsreif.
6. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von eigenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aus einem anderen Schuldverhältnis geltend machen.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, welche der Auftragnehmer bei Vorliegen und Darlegung eines berechtigten Interesses des Auftraggebers an der Abtretung nicht grundlos verweigern wird.
7. **Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**
Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Auftragnehmer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Wird von den Parteien übereinstimmend als sicher angenommen, dass infolge der Störung verbindliche Fristen um mehr als vier Wochen überschritten werden, so ist jede Partei bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. Hat der Auftragnehmer bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber aber nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
8. **Erfüllungsort/Versand**
Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, "ab Werk" (Incoterms 2010) erbracht.
9. **Eigentumsvorbehalt**
 1. Sofern die Übereignung eines Liefergegenstands (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftragnehmer geschuldet ist, geht dieser Vorbehaltsgegenstand erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dieser den für die Lieferung vereinbarten Zahlungsbeitrag einschließlich aller Nebenkosten für Fracht etc. vollständig an den Auftragnehmer bezahlt hat. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Auftraggeber bestimmt, darf der Auftraggeber ihn im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges an seinen Kunden weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle ihm gegen seinen Kunden als Gegenleistung für die Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes zukünftig zustehenden Ansprüche einschließlich aller Nebenansprüche an den Auftragnehmer zur Sicherheit ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer darf die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes im Verzug ist.
 2. Wird der Vorbehaltsgegenstand nicht weiterveräußert, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand für den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht. Im Falle des Abhandenkommens oder Beschädigung des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Auftraggeber seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an den Auftragnehmer ab.
 3. Etwaige Verarbeitungen des Vorbehaltsgegenstandes im Sinne von § 950 BGB werden für den Auftragnehmer vorgenommen.
 4. Erfolgt eine Verbindung oder untrennbare Vermischung im Sinne von §§ 947 oder 948 BGB des Vorbehaltsgegenstandes mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen in der Weise, dass eine der anderen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilig im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu dem Wert der durch Verbindung entstandenen neuen Sache oder der Gesamtheit der vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache oder der Gesamtheit der vermischten Sachen überträgt und das Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Die Parteien sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

Stand: Leverkusen, Oktober 2019

10 Rügefrist

Bei kaufvertraglichen und werkvertraglichen Leistungen sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen („Arbeitstage“ sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen) nach Leistungserbringung (bzw. wenn eine förmliche Abnahme erfolgt: innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abnahme) in Textform beim Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Rüge in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen der für die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen geregelten Fristen erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

11. Mängelgewährleistung

1. Dem Auftraggeber stehen im Fall des Vorliegens eines Werkmangels oder eines Mangels an einer Kaufsache grundsätzlich nur Ansprüche auf Nacherfüllung gegen den Auftragnehmer zu unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche. Dem Auftraggeber bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Gegenleistung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Minderung bzw. den Rücktritt vorliegen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer A. 11.1 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Der Auftragnehmer ist zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen angesehen werden kann. Dies gilt nicht, wenn zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.
 3. Die Wahl zwischen mehreren möglichen und zumutbaren Arten der Nacherfüllung (insbesondere zwischen Beseitigung des Mangels und Neulieferung/Neuherstellung) steht dem Auftragnehmer zu.
 4. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln gelten die Regelungen dieser Ziffer A. 11. nicht; vielmehr gelten hierfür die Regelungen in Ziffer A. 12.
 5. Teile, die im Rahmen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer ausgebaut und durch andere Teile ersetzt werden, werden Eigentum des Auftragnehmers.
 6. Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Auftragnehmers einschließlich des Einbaus von Austauschteilen erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die ursprüngliche Leistung entstehen im Falle von etwaigen Mängeln der Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst (einschließlich Mängeln an den vorgenannten Austauschteilen) daher keine Gewährleistungsrechte hinsichtlich dieser Mängelbeseitigungsmaßnahmen, und die Gewährleistungsfrist wird nicht neu in Gang gesetzt.
- ## 12. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche
1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers, die durch einfache (leichte) Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: Kardinalpflichten).
 2. Der Auftragnehmer haftet nicht für unvorhersehbare Schäden und Aufwendungen, die durch einfache Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
 3. Im Fall der einfach (leicht) fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer A. 12.1 Satz 2 durch den Auftragnehmer, seine Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und Aufwand. Der ersatzfähige vertragstypische, vorhersehbare Schaden und Aufwand ist summenmäßig auf einen Gesamtbetrag von Euro 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) pro Schadensfall und einen Gesamtbetrag von Euro 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen) pro Kalenderjahr bei ein und demselben Auftraggeber beschränkt.
 4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer A. 12.1 bis 12.3 gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen außerdem nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel

Currenta GmbH & Co. OHG

- arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen hat.
5. Der Auftragnehmer kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf in Ziffer A.7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Umstände zurückzuführen sind.
 6. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach dieser Ziffer A. 12. gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus demselben Haftungsgrund.
 7. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Auftragnehmer nicht aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.
- 13. Nachfristsetzung**
Im Falle einer Nachfristsetzung wegen Leistungsstörungen hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Bemessung auch der Zeitraum zu berücksichtigen ist, den der Auftragnehmer benötigt, um für seine Leistungserbringung erforderliche Lieferungen oder Leistungen von Dritten zu beziehen.
- 14. Garantien**
Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt und ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist.
- 15. Verjährung**
1. Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln (vgl. Ziffer A. 11) mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, und auch nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen hat.
 2. Soweit sich die Verjährungsfrist für andere Ansprüche gegen den Auftragnehmer als Ansprüche wegen Mängeln (vgl. Ziffer A. 11) nach § 195 BGB richtet, beträgt sie zwei statt drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 3. Die vorgenannten Verjährungserleichterungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer A. 12.1 S. 2. In allen vorgenannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 4. Die Verjährungserleichterungen nach dieser Ziffer A. 15 gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
 5. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf Lieferung einer mangelfreien Sache nicht besteht, wenn dieser Anspruch verjährt ist und der Auftragnehmer sich deshalb zu Recht darauf beruft, diesen Anspruch nicht erfüllen zu müssen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf Nachbesserung bei Vorliegen eines Mangels dann nicht besteht, wenn der Nachbesserungsanspruch verjährt ist und der Auftragnehmer sich deshalb zu Recht darauf beruft, diesen Nachbesserungsanspruch nicht erfüllen zu müssen.
- 16. Eigentum an Unterlagen**
1. Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Materialien/Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor der Übergabe Eigentum des Auftraggebers waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.
 2. Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Materialien/Informationen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor Übergabe Eigentum des Auftragnehmers waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 17. Schutzrechte**
1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch den Auftragnehmer durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Auftraggebers, z. B. den vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen frei, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung solcher Schutzrechtsverletzungen oder in deren Folge (z.B. Kosten der Rechtsverteidigung) entstehen, trägt im
- Rahmen des Erforderlichen der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat.
2. Ergebnisse und Erfindungen, die nicht als Gegenstand des Vertrags vom Auftragnehmer geschuldet sind, aber im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags beim Auftragnehmer entstehen, stehen allein dem Auftragnehmer zu.
- 18. Datenschutz**
1. Jede Partei hat jederzeit ihren jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen (wie etwa der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) nachzukommen. Für die Zwecke des Vertrags gelten die in Art. 4 DSGVO festgelegten Definitionen.
 2. Wenn während und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages der Auftragnehmer personenbezogene Daten übermittelt bekommt (oder er einen Zugriff erlangt) oder auf eine andere Weise personenbezogene Daten verarbeitet, für die Datenschutzgesetze gelten ("Datenschutz-Relevanz"), vereinbaren die Parteien hiermit, alle zusätzlichen Datenschutzvereinbarungen nach Treu und Glauben auszuhandeln, die erforderlich sein könnten, insbesondere einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, der die zwingenden Anforderungen von Art. 28 DSGVO erfüllt.
- 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**
1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf - CISG - wird ausgeschlossen.
 2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, wird als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Leverkusen vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
 3. Die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Ziffer A. 19.2 gilt nicht, wenn der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind, oder wenn für die Klage ein abschließlicher Gerichtsstand durch Gesetz begründet ist.
 4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt sinngemäß im Fall von Vertragslücken.

B. Besonderer Teil: Zusätzliche Regelungen für bestimmte Verträge

I. Ergänzende Geschäftsbedingungen für Verträge über die Entsorgung von Abfällen oder Abwasser

Für Verträge, in denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Übernahme und/oder Entsorgung von Abfällen oder Abwasser (im Folgenden zusammenfassend als „Abfall“ bezeichnet) verpflichtet, gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer B. I.:

1. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Abfall ist vollständig und richtig in einer Abfallspezifikation zu beschreiben und zu deklarieren. Zusätzlich muss in dieser Abfallspezifikation auch die Verpackung und die Anlieferungsform definiert sein. Dabei sind insbesondere alle dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dessen untergesetzlichem Regelwerk (z.B. NachwV, AVV, DepV, AbfAEV) sowie der EU-Abfallverbringungsverordnung (VO(EG) 1013/2006) von diesem zu beachten. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen auf die Mitwirkung und ordnungsgemäße Information durch den Auftraggeber angewiesen ist, ist dieser hierzu verpflichtet.
2. Zusätzlich hat der Auftraggeber unaufgefordert auf alle ihm bekannten und/oder erkennbaren Gefahren, die vom Abfall selbst ausgehen oder bei der Handhabung des Abfalls entstehen können, schriftlich im Entsorgungsnachweis und in der Abfallspezifikation hinzuweisen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarten Spezifikationen / Zertifikate (z. B. Abfalldatenblatt) und die vereinbarten sonstigen für die Übernahme erforderlichen Bedingungen (insbesondere die unten in Ziffer B. I. 2.1 genannten) einzuhalten. Jegliche Änderungen in der Abfallzusammensetzung bzw. der Abfallspezifikation (auch innerhalb der gesetzlichen Grenzen) sind dem Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen. Die Annahmezeiten werden einzelvertraglich vereinbart und sind einzuhalten. Lieferungen außerhalb der vereinbarten Annahmezeiten können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Der Auftraggeber und seine Beauftragten haben die Betriebsordnung der jeweiligen Anlage, in der der Abfall entsorgt wird, sowie Anweisungen des Personals des Auftragnehmers bzw. – soweit die Anlage nicht vom Auftragnehmer selbst mit eigenem Personal betrieben wird – des Personals der jeweiligen Anlage zu beachten. Es gelten weiterhin die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (SOV) des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind einsehbar unter <http://www.chempark.de>.
4. Sollten für bestimmte Abfallströme aufgrund entsprechender gesetzlicher, untergesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber spezielle Analysen im Vorfeld der Entsorgung benötigt werden (z.B. Deklarationsanalytik gemäß Deponieverordnung) oder aber jede gelieferte Charge eine Analyse benötigen (z.B. PCB-haltige Abfälle), so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sein beauftragtes Labor die dafür erforderlichen Zulassungen (z.B. nach LAGA) und/oder Akkreditierungen besitzt.

2. Zurückweisung von Abfall und Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Abweichungen von der Spezifikation / dem Zertifikat oder sonstigen für die Übernahme erforderlichen Bedingungen, z.B. bei:
 - a) falschen Angaben über den Abfall oder die Abfallherkunft,
 - b) Nichtbeachtung der vertraglichen Bedingungen oder der behördlichen Auflagen,
 - c) Verstoß gegen die Betriebsordnung der Anlage, in der der Abfall entsorgt werden soll, oder
 - d) Nichtdurchführung einer vertraglich vereinbarten Terminabstimmung vor Anlieferung mit dem Auftragnehmerist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der vorgenannten Pflichtverletzungen zurückzuweisen.
2. Sollte der Abfall aus abfall- oder transportrechtlichen Gründen auf dem Gelände des Auftragnehmers sichergestellt werden müssen, hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen, es sei denn, die Sicherstellung ist aus Gründen erforderlich geworden, die ganz oder überwiegend vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
3. Weist der Auftragnehmer den Abfall berechtigt zurück oder tritt ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall im Umfang der Zurückweisung bzw. des Rücktritts auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen.
4. Die Übernahme von Abfällen in die Verwertungs-, Beseitigungs- und Behandlungsanlagen des Auftragnehmers erfolgt auch bei Vereinbarungen aufgrund verbindlicher Angebote nur im Rahmen freier Kapazitäten.
5. Bei der Übernahme von Abfällen in die Verwertungs-, Beseitigungs- und Behandlungsanlagen des Auftragnehmers gilt darüber hinaus das Folgende:
 - Ist für die Berechnung der Vergütung eine Gewichtsfeststellung maßgeblich, erfolgt diese per Eingangsverwiegung auf einer Werkswaage des Auftragnehmers.
 - Sofern nach Vertragsabschluss aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen Verwertungs-, Beseitigungs- oder Be-

handlungskapazitäten des Auftragnehmers ausfallen oder aufgrund erhöhten Eigenentsorgungsbedarfs von Kunden des Auftragnehmers, zu denen der Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber in Geschäftsbeziehung stand, nicht zur Verfügung stehen, wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht frei. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und ihm etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Das Recht des Auftragnehmers zum Rücktritt gemäß Ziffer A. 2.7. bleibt unberührt.

3. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet im vollen gesetzlichen Umfang für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Insbesondere haftet der Auftraggeber, wenn die von ihm beim Auftragnehmer bzw. einem Subunternehmer des Auftragnehmers eingelieferten Abfälle

- für die Verwertungs-, Beseitigungs- und Behandlungsanlagen des Auftragnehmers bzw. seines Subunternehmers nicht zugelassen sind, in der Abfallspezifikation falsch deklariert oder sonst nicht vertragsgemäß sind oder
 - von dem Auftragnehmer nicht in der Annahmeerklärung des Entsorgungsauftrags angenommen wurden
- und den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

4. Entsorgungsverkehr

1. Übernimmt der Auftragnehmer neben der Entsorgung von Abfällen auch Güterbeförderungen im Entsorgungsverkehr, gelten für diese Güterbeförderungen die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die ADSp keine oder keine abweichende Regelung treffen. Insbesondere sehen die ADSp eine Abweichung von der gesetzlichen Regelaufstellung vor.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Entsorgungsverkehrs zu beachten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren und die abfallrechtlichen Begleitdokumente (z. B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen vorzuhalten.

II. Ergänzende Geschäftsbedingungen für Analytik-Aufträge

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer II. gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A für solche Verträge, deren Hauptgegenstand die Durchführung der Analytik eines vom Auftraggeber zu diesem Zweck dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Stoffes ist (sofern nicht im Einzelfall etwas hiervon Abweichendes vereinbart wird), sowie immer dann, wenn in einen sonstigen Vertrag die Regelungen dieser Ziffer B. II. durch entsprechende Bezugnahme ausdrücklich einbezogen werden:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages alle ihm im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen bekannt gewordenen vertrauliche Informationen, welche er vom Auftraggeber erhalten hat, geheim zu halten, nicht unerlaubt zu vervielfältigen, Dritten nicht unerlaubt zugänglich zu machen und nicht unberechtigt für gewerbliche Zwecke zu verwenden, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Ziffer B. II. sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen, Dokumente, Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen sowie möglicherweise Muster, die – soweit schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch übermittelt – als "vertraulich" oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder – soweit mündlich mitgeteilt – bei der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Auftragnehmer zugeht.
2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer B. II. 1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, welche zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den Auftraggeber bereits öffentlich bekannt oder dem Auftragnehmer bereits bekannt waren. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit ihr zunächst unterliegende vertrauliche Informationen nachträglich ohne Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder dem Auftragnehmer von einem nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstößenden Dritten nachträglich mitgeteilt werden.
3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer B. II. 1. hindert den Auftragnehmer nicht daran, die ihr unterliegenden vertraulichen Informationen im Rahmen des Erforderlichen zum Zweck der redlichen Rechtsverfolgung an zur Verschwiegenheit verpflichtete rechtliche oder steuerliche Berater und an Gerichte weiterzugeben. Der Auftragnehmer darf zudem vertrauliche Informationen weitergeben, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, wenn und soweit dies durch eine entsprechende rechtliche Verpflichtung erfordert wird.

III. Ergänzende Geschäftsbedingungen für ITK-Services

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer III. gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A für solche Verträge, deren Hauptgegenstand die Bereitstellung von ITK-Services (Informations- und Telekommunikations-services und hiermit zusammenhängende Dienstleistungen) des Auftragnehmers für den Auftraggeber ist, sowie immer dann, wenn in einem sonstigen Vertrag die Regelungen dieser Ziffer B. III. durch entsprechende Bezugnahme ausdrücklich einbezogen werden:

1. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer implementiert und betreibt die vereinbarten ITK-Services für den Auftraggeber nach Maßgabe des Vertrages und seinen Anlagen. Ziffer A. 8. findet keine Anwendung. Die Anlagen des Vertrages, insbesondere die jeweils anwendbare produktspezifische Leistungsbeschreibung sowie das Service Level Agreement, gelten nachrangig zu diesen AGB.
2. ITK-Services des Auftragnehmers sind in Deutschland bzw. in einem CHEMPARK nicht flächendeckend verfügbar. Sofern der Auftraggeber weitere ITK-Services des Auftragnehmers wünscht, wird Auftragnehmer die Verfügbarkeit prüfen und dem Auftraggeber bei entsprechender Verfügbarkeit ein Angebot unterbreiten.
3. Der Auftragnehmer ist zur Bereitstellung von Teilleistungen berechtigt, sofern diese eigenständig nutzbar sind. D.h. eine Teilleistung kann z.B. eine eigenständig nutzbare einzelne Standortanbindung des Auftraggebers sein. Das Gesamtprojekt ist hier ggf. noch nicht realisiert.

2. Bereitstellung

1. Der Auftragnehmer stellt die in der jeweils anwendbaren produktspezifischen Leistungsbeschreibung beschriebenen ITK-Services bereit. Unmittelbar nach der Bereitstellung wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber mindestens in Textform eine entsprechende Bereitstellungsanzeige (Ready for Service) senden. Die Bereitstellungsanzeige gilt als am Tag des vom Auftragnehmer in der Bereitstellungsanzeige genannten Bereitstellungsstermins abgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige mit, dass die Bereitstellung nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. In diesem Fall wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen neuen Termin vereinbaren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Bereitstellungsanzeige noch einmal ausdrücklich auf die Wirkung einer ggf. unterbleibenden Mitteilung des Auftraggebers im Hinblick auf eine nicht durchgeführte oder nicht erfolgreiche Bereitstellung hinweisen.
2. Wird ein Installationstermin nicht erfolgreich ausgeführt, so hat der Auftraggeber diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird dann versuchen, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen einen neuen Installationstermin mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Erbringung folgender Mitwirkungsleistungen verpflichtet. Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus Vertrag und seinen Anlagen ergeben. Sofern darüber hinaus Mitwirkungspflichten erforderlich werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diesen Umstand hinweisen. Die Parteien werden sich sodann über diese zusätzlichen Mitwirkungspflichten abstimmen, wobei der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten erfüllen wird und diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

1. Der Auftraggeber stellt eine Kontaktperson zur Verfügung, die bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Erbringung der jeweils vereinbarten Leistung erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen (sofern dem Auftraggeber dies tatsächlich und rechtlich möglich ist) auf entsprechende Anfrage schnellstmöglich zur Verfügung stellen, insbesondere bei Informationen, von denen der Auftraggeber erkennt oder erkennen muss, dass sie für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sind. Informationen über durch den Auftraggeber vorgenommene Änderungen an seinen technischen Anlagen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch ohne Aufforderung übermitteln, wenn und soweit diese Auswirkungen auf die zu erbringenden Leistungen haben können.
3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die zur Anbindung des jeweiligen Gebäudes erforderlichen Kabeltrassen, Leerrohre sowie sonstigen Wegerechte ab Verlassen der vom Auftragnehmer betriebenen Werkstrasse i.S.d. Ziffer 2.2 der Chemieparksrichtlinie Nr. 1 „Grundsätze der Werksplanung“ vom 01. November 2003 bis zum Gebäudeeingangverteiler („GEV“, in der Regel im Technikraum des jeweiligen Gebäudes) zur Verlegung eigener Verkabelung des Auftragnehmers unentgeltlich zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Nutzungsgestattung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Berechtigten nach Maßgabe des zusammen mit dem Auftragsformular durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Musters bereitzustellen („Grundstückseigentümergeklärung“). Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Kabeltrassen, Leerrohre sowie sonstigen Wegerech-

te bzw. der Grundstückseigentümergeklärung erfolgt gemäß der Anforderung des Auftragnehmers im Zuge der Planung der Anschaltung der durch den Auftraggeber beauftragten Anbindung(en). Sofern die Zurverfügungstellung gemäß der Anforderung des Auftragnehmers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, werden die Parteien über eine alternative Erschließung des Gebäudes mit Glasfasern des Auftragnehmers verhandeln. Erzielen die Parteien innerhalb von vier (4) Wochen nach Anforderung des Auftragnehmers keine Einigung, kann der Auftragnehmer die betroffene Anbindung kündigen und alle mit der bisherigen Planung und Realisierung verbundenen internen und externen Aufwendungen des Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über jegliche Änderung oder Einwirkung auf die vom Auftragnehmer genutzten Kabeltrassen, Leerrohre sowie sonstigen Wegerechte bzw. über jegliche Änderung oder einen Wegfall einer erteilten Grundstückseigentümergeklärung unverzüglich im Voraus zu informieren, sofern diese zu einer Störung oder Unterbrechung der vom Auftragnehmer verlegten Verkabelung führen könnten. Jegliche dergestalt geplante Maßnahme ist zudem vor ihrer Durchführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Sofern durch eine Maßnahme im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes Veränderungen an der vom Auftragnehmer verlegten Verkabelung zur weiteren Aufrechterhaltung der Netzleistungen erforderlich werden, sind alle hiermit verbunden internen und externen Aufwendungen durch den Auftraggeber zu tragen. Sofern eine Aufrechterhaltung der Anbindung nach Durchführung der Maßnahmen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, gelten Sätze 4 und 5 des vorstehenden Absatzes entsprechend.

Die Pflicht des Auftraggebers zur Bereitstellung bestehender Kabeltrassen, Leerrohre sowie sonstiger Wegerechte sowie zur Duldung der verlegten Auftragnehmer-Verkabelung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für weitere drei (3) Jahre bestehen. Eine Rückbauverpflichtung seitens des Auftragnehmers besteht jedoch nicht.

4. Bei Vor-Ort-Einsätzen am Standort des Auftraggebers hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass geschulte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu unterstützen und gegebenenfalls nach Anweisungen selbst Installations- und Fehlerbehebungsarbeiten zu leisten. Alle im Rahmen des Vor-Ort-Einsatzes erfassten Hard- und Softwareprodukte sind den Mitarbeitern des Auftragnehmers so zugänglich zu machen, dass diese unmittelbar mit ihrer Tätigkeit beginnen können, insbesondere sind Verkabelungen und Anbauten zu entfernen und verdeckte Anschlüsse freizulegen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren. Sofern der Auftraggeber bei Vor-Ort-Einsätzen nicht entsprechend der vorgenannten Regelungen mitwirkt oder (ggf. auch mündlich oder in Textform) vereinbarte Termine nicht wahrnimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Aufwand in Höhe des anwendbaren, jeweils vereinbarten Stundensatzes für Dienstleistungen nach Zeit und Material zuzüglich Spesen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schnellstmöglich über alle dem Auftraggeber bekannten Umstände informieren, die geeignet sind, den Netzbetrieb oder sonstige Einrichtungen des Auftragnehmers oder anderer Kunden zu beeinträchtigen.
6. Der Auftragnehmer stellt die beauftragten Netzleistungen grundsätzlich am GEV bereit. Sämtliche Verkabelung ausgehend vom GEV zur weiteren Erschließung der Etagen und Räume des Gebäudes liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (LAN-Switches, Router, Firewalls, TK-Anlagen, Telefonen, Faxgeräten etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des durch den Auftragnehmer bereitgestellten Netzabschlussgerätes (Customer Premises Equipment, "CPE") oder, sofern ein CPE nicht vom Leistungsumfang umfasst ist, an der durch den Auftragnehmer bereitgestellten Abschlusseinrichtung, fachgerecht vorzunehmen. Der Auftraggeber darf an einem CPE bzw. einer Abschlusseinrichtung nur Telekommunikationsendgeräte betreiben, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEEE, ITU, entsprechen.
8. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Standorte, an denen elektrotechnische Anlagen des Auftragnehmers installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen sowie ausreichend Elektrizität inklusive unterbrechungsfreier Stromversorgung verfügen, dass sie hinreichend klimatisiert sind sowie dass sich die technischen Anlagen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.
9. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie Strom inklusive unterbrechungsfreier Stromversorgung und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem

- Zustand. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Auftraggeber.
10. Der Auftragnehmer erbringt ggf. beauftragte Sprachtelekommunikationsdienstleistungen unter Beachtung der durch den Auftraggeber angegebenen Informationen. Bei der Inanspruchnahme von Sprachtelekommunikationsdienstleistungen ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet,
 - a. zugeteilte Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung zu nutzen;
 - b. den korrekten, vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen;
 - c. vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung "Anrufweitzerschaltung" sicherzustellen, dass das Einverständnis desjenigen Drittbenedutzers vorliegt, an den die Anrufe umgeleitet werden, und dieser die Weiterleitung ggf. unterdrücken kann.
 11. Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer damit beauftragt, Log Files zu speichern oder den Auftragnehmer damit beauftragt, sonst in irgendeiner Weise Daten zu speichern bzw. ihr zur Verfügung zu stellen, die Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten seiner Mitarbeiter ermöglicht, steht der Auftraggeber dafür ein, dass Arbeitnehmerrechte bzw. Dritte hierdurch nicht verletzt, insbesondere Beteiligungsrechte eingehalten werden. Insbesondere auf § 87 Absatz (1) Ziffer 6 des Betriebsverfassungsgesetzes wird hingewiesen.
 12. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche durch den Auftragnehmer bereitgestellte Einrichtungen im Eigentum des Auftraggebers.
 13. Der Auftraggeber erbringt sämtliche Mitwirkungspflichten für den Auftragnehmer unentgeltlich. Mitwirkungspflichten sind vertragliche Hauptpflichten des Auftraggebers.
 4. **Nutzung durch Dritte**
Dem Auftraggeber ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte im Wege der kommerziellen Vermarktung weiterzugeben oder diese ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen.
 5. **Entgelte**
 1. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Entgelte für Netzleistungen basieren auf der Annahme, dass für die Anbindung am Standort des Auftraggebers vorhandene Leitungen genutzt werden können und keine Baumaßnahmen, insbesondere keine Erdarbeiten, erforderlich sind.
 2. Einmalige, monatliche und nutzungsabhängige Entgelte werden mit der Abnahme gemäß Ziffer B. III. 2. oder spätestens ab der erstmaligen Nutzung der ITK-Services berechnet; dies gilt auch im Hinblick auf Teilleistungen. Die Berechnung beginnt im Falle der Bereitstellung von MPLS-Anbindungen jedoch erst bei Bereitstellung von mindestens zwei (2) MPLS-Anbindungen. Die Bereitstellung gilt als erfolgt, wenn die Abnahme abgeschlossen ist.
 3. Monatliche nutzungsunabhängige Entgelte werden an den Auftraggeber monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
 6. **Laufzeit und Kündigung**
 1. Der jeweilige Vertrag hat, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung (siehe hierzu Ziffer B. III. 2) des letzten im jeweiligen Vertrag vereinbarten Anschlusses.
 2. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit um weitere zwölf (12) Monate. Sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende dieser Verlängerung gekündigt wird, verlängert er sich um weitere Zwölfmonatsintervalle, sofern er nicht mit gleicher Frist zum Ende des jeweiligen Zwölfmonatsintervalls gekündigt wird.
 3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 4. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen für mehr als dreißig (30) Tage in Zahlungsverzug kommt.
 5. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ohne Bestimmung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber
 - a. sich für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach der Summe von zwei (2) durchschnittlichen Monatsrechnungen entspricht, in Zahlungsverzug befindet. Maßgeblich für die Berechnung des Durchschnittswerts ist der Durchschnittsbetrag der Rechnungen, die der Auftraggeber in den letzten sechs (6) Monaten vor Eintritt des erstmaligen Verzuges erhalten hat bzw., sofern noch nicht Rechnungen für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gestellt wurden, der Durchschnittsbetrag der vor Eintritt des erstmaligen Verzuges gestellten Rechnungen.
 - b. gegen die in Ziffer B. III. 9 genannten Pflichten verstößt.
 6. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch beide Parteien ohne Bestimmung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist liegt insbesondere vor,
 - a. wenn die jeweils andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
 - b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet, mangels die Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird oder
 - c. die jeweils andere Partei freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu ihrer Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.
 7. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
 8. Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragliche Vergütung die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte, durch den Auftraggeber zu entrichten wäre, zu 50% zu zahlen. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Wirksamkeit der Kündigungserklärung fällig. Den Parteien steht der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer durch die vorzeitige Kündigung ein geringerer bzw. ein höherer Schaden entstanden ist.
 7. **Pflichten bei Vertragsbeendigung**
Nach Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, alle durch den Auftragnehmer bereitgestellten Gegenstände zur Deinstallation und Abholung durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
 8. **Leistungsstörungen**
 1. Der Auftragnehmer wird Störungen, sofern sie in seinem Verantwortungsbereich liegen, nach den Regelungen des jeweils vereinbarten Service Level Agreement beseitigen. Soweit auf eine Störung kein Service Level Agreement Anwendung findet, erfolgt die Entstörung innerhalb angemessener Frist.
 2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen und den Auftragnehmer in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen. Bei allen Service-Anfragen ist das Problem durch den Auftraggeber möglichst detailliert und soweit möglich reproduzierbar zu beschreiben. Dabei sind gegebenenfalls durch den Auftragnehmer gestellte Hilfsmittel - wie etwa eine vereinbarte Checkliste - zu verwenden.
 3. Alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den dem Auftraggeber überlassenen technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch den Auftragnehmer oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte vorgenommen werden. Ggf. anwendbare gesetzliche Selbstvornahmerechte des Auftraggebers finden keine Anwendung.
 4. Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass keine Störung der technischen Anlagen des Auftragnehmers vorlag, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand in Höhe des anwendbaren, jeweils vereinbarten Stundensatzes für Dienstleistungen nach Zeit und Material zuzüglich Spesen zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn der Auftraggeber bei der Fehlersuche in zumutbarem Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht durch den Auftragnehmer verursacht worden war bzw. gar keine Störung vorlag.
 5. Der Auftragnehmer kann sich nicht dergestalt verpflichten, dass durch bereitgestellte Sicherheitslösungen (Virenschutz, Firewalls, Spamfilter etc.) ein vollständiger Schutz der Infrastruktur des Auftraggebers erreicht wird. Der Auftragnehmer verwendet bekannte bzw. bewährte Tools, die regelmäßig aktualisiert werden. Dennoch kann der Auftragnehmer nicht ausschließen, dass z.B. ein neues Angriffsverfahren die Netze und die daran angeschlossenen Komponenten des Auftraggebers erreicht, bevor die Hersteller dieser Tools eine Aktualisierung herausgegeben haben, die dieses Angriffsverfahren erkennt. Dies liegt daran, dass zwischen dem Auftreten eines neuen Angriffsverfahrens und der Reaktion der Security-Software-Hersteller naturgemäß immer eine gewisse Zeitspanne liegt. Daher kann sich der Auftragnehmer nicht im Hinblick auf die absolute Sicherheit der zu schützenden Infrastruktur verpflichten.
 9. **Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbote**
 1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ITK-Services nur in der im Vertrag und seinen Anlagen beschriebenen Art und Weise zu nutzen.
 2. Der Auftraggeber wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Auftragnehmers oder der Netze seiner Vorleistungslieferanten oder der zur Nutzung überlassenen technischen Anlagen führen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eingriffe in das Netz des Auftragnehmers oder in Netze seiner Vorlieferanten zu unterlassen.
 3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen ITK-Services sach- und funktionsgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen.
 10. **Haftung nach dem Telekommunikationsgesetz**
Ergänzend zu den Bestimmungen in Ziffer A gilt:
 7. Currenza GmbH & Co. OHG

Sofern und soweit der Auftragnehmer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes erbringt, haftet der Auftragnehmer für Vermögensschäden im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Erbringung solcher Telekommunikationsdienste der Höhe nach begrenzt auf maximal Euro 12.500,00 je Kunde, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf maximal Euro 10 Mio. je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses und wegen einer Pflichtverletzung bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

11. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Durchführung von Verträgen über ITK-Services erlangten betriebsinternen technischen und kaufmännischen (z. B. Preise, Kosten, Abnahmemengen u. ä.) Informationen (einschließlich von Informationen, die (a) im Rahmen von Betriebsbesuchen mitgeteilt oder zugänglich werden, (b) im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken voneinander erhalten werden und (c) sich aus etwaigen Mustern ergeben (nachfolgend zusammen "Informationen") nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages zu nutzen, sie im Übrigen jedoch
 - a. vertraulich zu behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich zu machen und
 - b. nur solchen Mitarbeitern bzw. Unterauftragnehmern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrages benötigen und die vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind bzw. nur solchen Personen, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die Laufzeit des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von weiteren fünf (5) Jahren ab Beendigung des Vertrages.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - a. der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren, oder
 - b. der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
 - c. der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei hierfür verantwortlich war, oder
 - d. ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach seiner besten Kenntnis dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber erhaltene Informationen an seine Gesellschafter weiterzugeben.
5. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt darüber hinaus für solche Informationen, die die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben an Behörden weiterzugeben hat, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die überlassende Partei darüber zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte unverzüglich informiert und dass die empfangende Partei das ihr Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.